

## Positionspapier zur Umsetzung des Cassis de Dijon-Prinzip und des Produktesicherheitsgesetzes per 1. Juli 2010

### Konsumentinnen und Konsumenten profitieren doppelt

Die IG DHS setzte sich für das Cassis de Dijon-Prinzip ein und hat lange dafür gekämpft. Seine Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010 stellt in Kombination mit der Zulassung von Parallelimporten sowie mit dem geplanten Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU eine wirksame Massnahme im Kampf gegen überhöhte Preise in der Schweiz dar. Davon werden vor allem auch die Konsumentinnen und Konsumenten profitieren. Ebenso wichtig aus Konsumentensicht ist die Einführung des Produktesicherheitsgesetzes nach europäischem Vorbild, das bisher in der Schweiz fehlte.

Die IG DHS hat bereits im parlamentarischen Prozess darauf hingewiesen, dass mit jeder zusätzlichen Ausnahme das Preissenkungspotential des Cassis de Dijon-Prinzips reduziert wird. Andererseits konnte dank den Ausnahmen, welche der Bundesrat bereits frühzeitig festgelegt hatte, den Gegnern des Cassis de Dijon-Prinzips der Wind aus den Segeln genommen werden. Als grosses Hindernis erweist sich die durchgehende geforderte Deklarationspflicht für das Produktionsland bei Lebensmitteln; eine Regelung, welche die EU nicht kennt. Der Detailhandel anerkennt zwar, dass legitime Anliegen der Bauern und der Konsumenten auf diese Information. Diese Ausnahmeregelung wird aber die versprochene preissenkende Wirkung des Gesetzes stark einschränken, da bei vielen Produkten zusätzliche Abklärungen notwendig sein werden. Beim Bewilligungsverfahren für Lebensmittel wird die Praxis zeigen, wie gut dieses funktioniert.

Trotz der vielen Ausnahmen und des Bewilligungsverfahrens für Lebensmittel glauben wir an die preissenkende Wirkung des Cassis de Dijon-Prinzips. Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO prognostizierten 2 Mrd. Franken an Einsparungen dürften aber kaum zu realisieren sein. Zusätzlich kommen nämlich noch weitere „Ausnahmekategorien“ dazu für Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen oder die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen. Das SECO hat dazu eine „Negativliste“ publiziert, auf welcher alle Produktgruppen aufgeführt sind, für die das Cassis de Dijon Prinzip nicht gilt.

Mit der Einführung des neuen Produktsicherheitsgesetzes kommen zudem weitere Auflagen auf den Handel zu, die ebenfalls Kosten verursachen werden, allerdings auch die Sicherheit der Produkte erhöhen.

## **Preise schon im Voraus reduziert**

Bereits vor der Zulassung von Parallelimporten und vor der Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips hat der Detailhandel seine Preise kontinuierlich reduziert. Diese Feststellung machte Weko-Präsident Prof. Walter Stoffel an einem Mediengespräch im November 2009 (BZ 11.11.09), indem er dem Detailhandel in der Schweiz eine hohe Wettbewerbsintensität attestierte. Zum gleichen Schluss kommt auch die Konsumentenzeitung K-Tipp: In einem Preisvergleich vom 15. Mai 2010 zeigt sie auf, dass die grössten Schweizer Detailhändler ihre Preise auf der Basis eines repräsentativen Vergleichssortimentes seit dem Jahr 2006 um total 15% gesenkt haben.

Die Mitglieder der IG DHS werden auch in Zukunft alle Einsparungen, die die Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips möglich machen, an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben. Wegen den zahlreichen Ausnahmen sind aber die in den Medien genannten Kostenreduktionen viel zu hoch angesetzt. Durch das aufwendige Bewilligungsverfahren bei den Lebensmitteln wird zudem ein Teil der Einsparungen, die durch die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse möglich wird, wieder zunichte gemacht.

Doch nicht nur im Detailhandel kann mit tieferen Einstandspreisen gerechnet werden. Das Cassis de Dijon-Prinzip macht Reduktionen auch in anderen Branchen, vor allem im Non-Food Bereich möglich. Dies betrifft zum Beispiel die Baubranche, die vollumfänglich profitieren kann, da hier keine aufwendigen Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden müssen, wodurch keine Preisneutralisierungen stattfinden. Die Einsparungen basieren auf den sinkenden Preisen, die in den Vorleistungen getroffen werden.

## **Produktesicherheit dank neuem Gesetz verschärft**

Die Einführung des Produktesicherheitsgesetzes bringt den Konsumenten klare Vorteile. Die Hersteller sind dafür verantwortlich, dass nur noch sichere Produkte auf den Markt kommen. Stellt sich heraus, dass ein Produkt im Laufe der Gebrauchsphase nicht sicher ist, sind die Hersteller verpflichtet dieses zurückzurufen. Das Gesetz bewirkt sowohl bei den Herstellern wie auch beim Detailhandel einen Mehraufwand über die heutigen Qualitätsanstrengungen hinaus.